



KAMPFRICHTER-Referat

PRÜFUNGS-BESTIMMUNGEN FÜR KAMPFRICHTER (alpin u. nordisch)

1.0 AUSBILDUNGSPLAN FÜR KAMPFRICHTER DES ÖSV

1.1 Ein KR sollte jenes skifahrerische Können aufweisen, das ihn dazu befähigt, eine Skipiste bzw. Loipe in angemessener Zeit zu bewältigen, wenn es die Ausübung seiner Funktion erfordert.

1.2 Theoretische Ausbildung

(1) In eigens für KRA abgehaltenen Lehrgängen wird die ÖWO des ÖSV behandelt und erläutert. Anhand von Vorkommnissen des vergangenen Winters werden mögliche Lösungen zur Diskussion gestellt. In Vorträgen wird auf praktische Fragen, wie z.B. das Aufstellen eines vorschriftmäßigen Zieles, Handhabung einer Zeitmessung, Auswahl eines Salomhanges etc. eingegangen. Übungen im Errechnen von Zeiten und Rennpunkten, Führen div. Listen und Protokolle sowie im Berechnen des Punktezuschlages vervollständigen die theoretische Ausbildung.

Wünschenswert wäre ein Vortrag über Erste Hilfe bei Skiunfällen.

(2) Die Lehrgänge leitet der LKR oder ein von ihm beauftragter KR. Für einzelne Fachgebiete können bewährte KR zu Vorträgen herangezogen werden.

1.3 Praktische Ausbildung

Während der zweijährigen Ausbildungszeit muss der KRA unter Aufsicht von KR bei mindestens drei Veranstaltungen pro Saison mitarbeiten. Er hat selbst dafür zu sorgen, dass er abwechselnd in möglichst viele Aufgaben eines KR eingeführt wird. Jeder KRA hat seine Tätigkeiten in den Anwärter-Pass einzutragen und vom CHKR der jeweiligen Veranstaltung bestätigen zu lassen.

2.0 PRÜFUNG

2.1 Nach zweijähriger Ausbildung hat sich der KRA einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfungskommission besteht aus dem LKR bzw. dessen Beauftragten als Vorsitzender und mindestens einem Beisitzer, der KR sein muss und nicht demselben Verein wie der Prüfungskandidat angehören darf. Letztere Einschränkung fällt weg, wenn der Beisitzer GKR oder Vorstandsmitglied des LSV ist.

2.2 Schriftliche Prüfung

Bei dieser Prüfung muss der Kandidat nachweisen, dass er die Handhabung aller vom ÖSV aufgelegten Renndrucksorten und Behelfe beherrscht.

Er muss aufgrund vorgegebener Angaben Laufzeiten und Punkte rasch und sicher berechnen und eine vollständige Ergebnisliste erstellen können. Die Verwendung eines Rechners ist erlaubt.

Folgender Ablauf der schriftlichen Prüfung ist vorgesehen:

- (1) Durchführung der Vorarbeiten eines Rennsekretärs (Vorbereitung der Drucksorten, Gruppierung und Auslosung aufgrund der vom Prüfenden bekannt gegebenen Daten). Dieser Teil kann mit mündlichen Fragen kombiniert werden.
- (2) Berechnung von mindestens 10 RTL- und SL-Zeiten. Die Angabe soll wirklichkeitsgetreu erfolgen.
- (3) Berechnen der Rennpunkte.
- (4) Ausfertigung der Ergebnisliste.
- (5) Berechnen der Zuschlagspunkte.
- (6) Eintragen der Disqualifikationen im KR-Protokoll aufgrund der vorgelegten ausgefüllten Torrichter- bzw. Kontrollpostenkarten.
- (7) Berechnung eines Staffellaufes mit mindestens 3 Staffeln.
- (8) Berechnung von mindestens 3 Springern für einen Kombinationsprunglauf.
- (9) Berechnung der Startreihenfolge nach Gundersen
- (10) Erstellung der Ergebnisliste einer NK.
- (11) **Festgesetzte Arbeitszeiten:**
Die Gesamtarbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 3 Stunden.

2.3 Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung werden dem Kandidaten 20 Fragen aus der ÖWO gestellt. Der LKR kann auch von der Möglichkeit, die mündliche Prüfung mittels Fragebogen durchzuführen, Gebrauch machen.

2.4 Praktische Prüfung

Nach Möglichkeit sollten der LKR oder sein Beauftragter den Kandidaten in den letzten Wochen vor der Prüfung bei der praktischen Arbeit beobachten und sein Urteil schriftlich festhalten. Außerdem müssen die CHKR jedem Veranstaltungsbericht eine Beurteilung der KRA beilegen.

2.5 Ermittlung der Prüfungsergebnisse

Die Kampfrichterprüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens 40 Punkte von der erreichbaren Höchstpunktzahl von 50 Punkten erhalten hat.

Diese 50 Punkte setzen sich folgendermaßen zusammen:

a) schriftliche Prüfung:	25 Punkte
b) mündliche Prüfung: (20 Fragen á 1 Punkt)	20 Punkte
c) praktische Prüfung:	5 Punkte

Abzüge:

Für jeden offensichtlichen Rechenfehler oder
Notenablesfehler 1 Punkt

für jeden Nachlässigkeitsfehler, wenn die ungenaue
Lösung jedoch auf das Verständnis der Materie
schließen lässt 1/2 Punkt

für unübersichtliche Arbeiten, wenn daraus der
Rechenvorgang und das Zustandekommen der
Noten nicht einwandfrei erkennbar ist 2 Punkte

bei Überschreiten der vorgeschriebenen Arbeitszeit
bis 25% 2 Punkte
bis 50% 5 Punkte

Nach Ablauf der um 50% überschrittenen Zeit ist
die unvollständige Arbeit abzugeben. Die Höhe
des Abzuges richtet sich nach dem Umfang der
nicht ausgeführten Aufgaben, maximal 8 Punkte

Für nicht vollständig beantwortete Fragen, die
aber auf Verständnis der Materie schließen lassen 1/2 Punkt

für jede unterlassene Antwort 1 Punkt

Der LKR hat die Beurteilungen schriftlich an den ÖSV-KR-Referenten zu melden.

2.6 Ernennung zum Kampfrichter

Die endgültige Ernennung zum KR erfolgt nach Erfüllung aller vorgenannten Anforderungen durch den ÖSV-KR-Referenten. Dieser stellt die Ernennungsurkunde aus und lässt sie gemeinsam mit dem KR-Abzeichen und dem KR-Pass durch den LKR überreichen.